

KT-Drucks. Nr. 062/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat**Amtsleiterin**
Annette Hettler
Telefon 07031-663 1211
Telefax 07031-663 1366
a.hettler@lrabb.de
Az: 02-062.31
31.01.2019**Kreistagswahl 2019**
- Kreiswahlausschuss - Zuwahl eines stellvertretenden Beisitzers**I. Vorlage** an denVerwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung13.02.2019
öffentlichKreistag
zur Beschlussfassung25.02.2019
öffentlich**II. Beschlussantrag**

Zum stellvertretenden Beisitzer, als Vertreter von Herrn Winfried Kuppler,
Deckenpfronn, des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl am 26. Mai
2019 wird gewählt:

Wolfgang Schaal – Leonberg

III. Begründung

Für die Kreistagswahl am 26.05.2019 wurde gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ein Kreiswahlausschuss gebildet.

In der Kreistagsdrucksache 205/2018 haben die sechs Kreistagsfraktionen Bewerberinnen und Bewerber für den Kreiswahlausschuss vorgeschlagen. Die nachfolgend aufgeführten Personen wurden vom Kreistag am 19. November 2018 einstimmig zu Mitgliedern des Kreiswahlausschusses gewählt.

Beisitzerinnen und Beisitzer		Stellvertreterinnen und Stellvertreter
Winfried Kuppler, Deckenpfronn	-	Johannes Buchter, Herrenberg
Peter Pfitzenmaier, Leonberg	-	Ingeborg Soller-Britsch, Holzgerlingen
Detlef Reppenhausen, Weil der Stadt	-	Lars Sevecke, Böblingen
Michael Moroff, Leonberg	-	Nicole Fischinger, Böblingen
Manfred Kurz, Böblingen	-	Jürgen Konzelmann, Sindelfingen
Karin Müller, Renningen	-	Marianne Jäger, Sindelfingen

Da Herr Bürgermeister Johannes Buchter qua Amtes, als Vorsitzender des Gemeindevahl-ausschusses Gäufelden, bereits Mitglied in einem Wahlorgan für die Kommunalwahl ist, liegt hiermit ein Hinderungsgrund für seine Mitgliedschaft im Kreiswahlausschuss vor.

Herr Wolfgang Schaal aus Leonberg wurde von der Fraktion Freie Wähler als Ersatz für Herrn Bürgermeister Johannes Buchter vorgeschlagen.

Hinderungsgründe bei Herrn Wolfgang Schaal sind dem Landratsamt nicht bekannt.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Landrat) und mindestens 4 Beisitzern. Die Beisitzer und in gleicher Zahl Stellvertreter sind vom Kreistag zu wählen. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge können nicht Mitglieder des Kreiswahlausschusses sein. Weiterhin darf niemand in mehr als einem Wahlorgan (bei kommunalen Wahlen) Mitglied sein (§ 15 KomWG).

Solange die gesetzliche Mindestzahl (Landrat + vier Beisitzer) der Mitglieder des Kreiswahlausschusses nicht unterschritten ist, ist der Kreistag nicht verpflichtet ausgeschiedene Mitglieder durch Zuwahl zu ersetzen. Um aber jederzeit einen funktionierenden Kreiswahlausschuss zu gewährleisten, empfiehlt sich eine rechtzeitige Zuwahl.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Keine. **Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung am 13.02.2019 beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.**



Roland Bernhard

